

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dormagen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dormagen über das Verbot des Badens im Rhein vom 27. August 2025

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), wird von der Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde durch Dringlichkeitsbeschluss des Bürgermeisters und eines weiteren Mitglieds des Rates der Stadt Dormagen vom 27.08.2025 für das Gebiet der Stadt Dormagen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Dormagen entlang des Rheinufers.

§ 2 Verbot des Badens im Rhein

- (1) Das Baden im Rhein ist verboten.
- (2) Als Baden im Sinne des Absatz 1 gilt das planmäßige Verweilen mit dem Körper in mehr als jeweils knöcheltiefem Wasser, insbesondere zu Erholungs-, Sport- oder Freizeit-zwecken, insbesondere das Schwimmen, Waten oder Spielen im Wasser.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot sind:
 - a) Maßnahmen von Behörden oder Rettungsdiensten im Rahmen ihrer Aufgaben;
 - b) Übungen und Einsätze von Wasserrettungsdiensten oder der Feuerwehr;
 - c) genehmigte Veranstaltungen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Dormagen;
 - d) das kurzzeitige Ein- und Aussteigen beim An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen sowie das Zuwasserlassen oder Herausziehen (Slippen) von Wasserfahrzeugen an dafür vorgesehenen Stellen;
 - e) das Ausüben von Angelsport und Watfischerei im Rahmen der geltenden Vorschriften.
 - f) das Ein- und Aussteigen aus Wasserfahrzeugen im Rahmen von Sicherheits- und Rettungsübungen von Sportvereinen

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des Badens im Rhein nach § 2 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich verkündet.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 27.08.2025

Erik Lierenfeld
Bürgermeister